

**Öffentliche Bekanntmachung der
5. Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des
Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (Abwassersatzung – AbwS)
vom 16. November 2022**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in der Sitzung am 16. November 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Gegenstand der Änderung**

§ 42 der Abwassersatzung vom 23.07.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.07.2021, wird für die Zeit ab 01.01.2022 wie folgt neu gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 je m³ Abwasser 4,04 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,35 €, für Niederschlagswasser, das in den Regenwasserkanal abgeleitet wird.
- (3) Die Gebühr bei sonstigen Einleitungen gem. § 8 Abs. 3 beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 4,04 €.

**Artikel 2
Gegenstand der Änderung**

§ 45 a Absatz 1 der Abwassersatzung vom 23.07.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.07.2021, wird für die Zeit ab 01.12.2022 wie folgt neu gefasst:

§ 45 a Verwaltungsgebühren

- (1) Für Verwaltungsleistungen im Rahmen dieser Satzung, wie etwa die Erteilung einer Befreiung nach § 5 und für die Entscheidung über den Entwässerungsantrag nach § 15 mit Prüfung der Entwässerungspläne und Abnahme der Anschlusskanäle einschließlich der Überwachung der Dichtigkeitsprüfung wird eine Verwaltungsgebühr zwischen 50,00 € und 2.500,00 € erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.12.2022 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche

vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Änderungssatzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweise

Nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Eschbach, den 17. November 2022

Joachim Schuster
Verbandsvorsitzender